



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim
Hauptplatz 7
8761 Pöls-Oberkurzheim

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-123235/2019-14

Judenburg, am 20.06.2022

Ggst.: Thalheimer Heilwasser GmbH, 8754 Pöls-Oberkurzheim
Wasserversorgungsanlage PZ 8/1147 "Falkenbergquelle"
in der KG Thalheim
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Thalheimer Heilwasser GmbH, 8754 Pöls-Oberkurzheim, Sauerbrunnstraße 7 hat am 19.04.2022 die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 26.03.2020, GZ.: BHMT-123235/2017-6, bewilligten Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlage PZ 8/1147 "Falkenbergquelle" in der KG Thalheim angezeigt.

Ort: Ort und Stelle (Sauerbrunnstraße 3 – Schloss Thalheim)

Datum: 05.07.2022

Zeit: 09:00 Uhr

Verhandlungsleiterin:

Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau:

DI Siegbert REINER

Amtssachverständiger für Hydrogeologie:

Mag. Peter REICHL

8750 Judenburg • Kapellenweg 11
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 201, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG
§§ 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal;
2. die Thalheimer Heilwasser GmbH, 8754 Pöls-Oberkurzheim, Sauerbrunnstraße 7;
3. die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim, es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.
Die mit dem Anschlag- u. Abnahmevermerk versehene Kundmachung wäre bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.
Es wird gebeten, für die Verhandlung einen Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen.
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, z.H. Herrn Mag. Peter Reichl, zur Teilnahme als ASV für Hydrogeologie, 8010 Graz, Landhausgasse 7;
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, 8010 Graz, Stempfergasse 7, „*Liegenschaften*“;
6. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Waringergasse 43, „*Wasserwirtschaftliches Planungsorgan*“;
7. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.Hd. Herrn DI Siegbert Reiner, im Hause;
8. die Geologie und Grundwasser GmbH, 8055 Graz, Auer Welsbachgasse 24/1/4, als Projektant;
9. die Forst Authal GmbH & Co KG, 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 36;
10. Herrn Oswald Kogler, 8754 Pöls-Oberkurzheim, Thalheimer Straße 11;
11. Frau Anneliese Kempf, 1230 Wien, Blumentalgasse 11;
12. Frau Maria Lerchbacher, 8754 Pöls-Oberkurzheim, Raschbichlerweg 6;
13. Frau Herta Hummer, 8761 Pöls-Oberkurzheim, Parkstraße 5;
14. Herrn Herwig Hummer, 8761 Pöls-Oberkurzheim, Parkstraße 5;
15. Frau Herta Kogler, 8754 Pöls-Oberkurzheim, Thalheimer Straße 11.